

3/SN-283/ME 1 von 3

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 5. Februar 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.208/4-I.8.a/93

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
gesetz gegen den unlauteren Wett-
bewerb 1984 (UWG) geändert wird;
Begutachtung

Beilagen

GESETZENTWURF
GE/19
Datum: 10. FEB. 1993
Erstellt: 12. Feb. 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

St. Labucor

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates anverwahrt die
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert
wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.A.A.:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 5. Februar 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.208/4-I.8.a/93

SB: Mag. Hagleitner
Kl.: 3650

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
gesetz gegen den unlauteren Wett-
bewerb 1984 (UWG) geändert wird;
Begutachtung

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984
geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Vorblatt des vorliegenden Entwurfs wird im Abschnitt
"EG-Konformität" festgestellt, daß "keine Bestrebungen der EG
zur Vereinheitlichung der entsprechenden Regelungsgegenstände
bekannt sind." Diese Feststellung ist insoweit nicht ganz
zutreffend, als der Rat der EG am 10. September 1984 eine
"Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende
Werbung" verabschiedete, die überdies in deren Präambel auf das
"Zweite Programm der EG für eine Politik zum Schutz und zur
Unterrichtung der Verbraucher" verweist, welches geeignete
Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor irreführender und
unlauterer Werbung vorsieht (Fundstellen: ABl. L 250 vom
19.9.1984, S. 17 ff; bzw. ABl. C 133 vom 3.6.1981, S. 1 ff.).

Es erscheint fragwürdig, den spezifischen Sachbereich
"periodische Druckwerke" in den generell auf den geschäftlichen
Verkehr mit Waren oder Leistungen zugeschnittenen
Regelungsbereich des § 9 a (UWG) aufzunehmen, zumal der Begriff
"periodische Druckwerke" auslegungsbedürftig erscheint und sich
auch in den Erläuterungen keine ausreichenden diesbezüglichen
Hinweise finden.

- 2 -

In den Erläuterungen zu § 9 a (2) Z 2 wird auf die Gefahr eines Kaufentschlusses hingewiesen, der nicht anhand der Parameter Preis und Qualität getroffen werde, sondern auf einer Gewinnerwartung durch Glückspielteilnahme beruhe. Die damit angesprochene Verwirklichung "unsolider Elemente im Warenvertrieb" bedürfte wohl einer näheren Ausführung unter Berücksichtigung der Beschaffenheit, der Häufigkeit des Erscheinens, der Preiszusammensetzung, der Lesererwartung (bzw. des Kundensegments), der Mitbewerber des "periodischen Druckwerkes", um die sachlichen Kriterien "ruinösen Wettbewerbs" und eine damit verbundene "Gefährdung der Medienvielfalt" festzulegen. In diesem Zusammenhang darf auf den Inhalt des Artikel 3 der oz. EG-Richtlinie hingewiesen werden.

Abschließend darf noch auf die Verpflichtungen Österreichs aus dem EWR-Abkommen hingewiesen werden, dessen Anhang XIX auf die oz. EG-Richtlinie Bezug nimmt.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

